

**Postulat****über die Prüfung einer verbindlichen Grundlage für Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen beziehungsweise bewohnten Gebäuden**

eröffnet am 26. Januar 2016

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine verbindliche Grundlage für Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen beziehungsweise bewohnten Gebäuden zu prüfen.

**Begründung:**

Mit dem Konzept «Windenergie Kanton Luzern» vom März 2011 liegt ein Instrument vor, welches den vier regionalen Entwicklungsträgern (RET) erlaubt, prioritäre Gebiete für Standorte von Windenergieanlagen auszuscheiden. Gemäss diesem Konzept sind dort, wo keine gesetzlichen Grundlagen für Abstände zu bewohnten Gebäuden vorhanden sind, basierend auf Empfehlungen des Bundes die RET zuständig. Dabei wird bei den Vorbehaltskriterien festgehalten, dass eine Unterschreitung von 300 Metern der Zustimmung des Grundeigentümers bedarf (Seite 15 Windkonzept Luzern); ebenso wird auf Empfehlungen des Bundes für einen Mindestabstand von 300 Metern hingewiesen (Seite 18 Windkonzept Luzern mit Hinweis auf Empfehlungen des Bundes aus dem Jahr 2004).

Erwiesen ist, dass Immissionen von Windenergieanlagen (Schattenwurf, Eisschlag, Lärmgrenzwerte) auch in mehreren hundert Metern Entfernung für Menschen zu rechtsrelevanten Störungen des Wohlbefindens führen können. Nach dem Bau einer Anlage sind in der Regel weder an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg konstruktive Massnahmen zur Reduktion der Immissionen möglich, und der Betrieb der Anlagen müsste bei Überschreitung der Grenzwerte eingeschränkt werden.

Wir sollten von den Fehlern und Erfahrungen unserer Nachbarn lernen. In Bayern (D) oder auch in Hessen (D) beispielsweise sind nach heftigen Auseinandersetzungen in den Kommunen und Parlamenten klare Bestimmungen in Kraft gesetzt worden. Der Abstand eines Windrades zum nächsten bewohnten Haus muss mindestens das Zehnfache der Anlagenhöhe beziehungsweise 1000 Meter betragen. Auch in Österreich sind in den einzelnen Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten) die Abstände zu den Siedlungsgebieten klar definiert. Der Kanton Basel-Landschaft hat in einem mehrjährigen Evaluationsprozess sechs Potenzialgebiete für die Realisierung von Windkraftanlagen ausgeschieden. Dabei wurde der Evaluations- und Abwägungsprozess für Windkraftanlagen beziehungsweise für Windparkpotenzialgebiete, um kontroverse Diskussionen einzudämmen, besonders sorgfältig geführt. In Abstimmung mit Windkraftfachkreisen wurden Evaluationsgrössen zur Eingrenzung möglicher Windparkgebiete formuliert. Unter anderem hat man den Abstand zu Wohngebieten auf mindestens 700 Meter bestimmt und festgelegt.

Fakt ist, dass sich aufgrund fehlender, verbindlich vertretbarer Abstandsaufgaben in den betroffenen Gebieten Interessengruppen bilden und individuelle Forderungen stellen. Beim Projekt Kulmerau ist teilweise bloss ein Abstand von 280 Metern geplant. Hier verlangt ein Initiativkomitee, dass im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Triengen der Abstand zwischen Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von über 50 Metern zu einer Wohnliegenschaft auf mindestens 700 Meter festzulegen ist.

Im Kanton Luzern sollten machbare Projekte für die Nutzung von Windenergieanlagen unterstützt werden. Mit einer verbindlichen Grundlage oder einer fix definierten Auflage für vertretbare Abstände von Windenergieanlagen zu Bauzonen beziehungsweise bewohnten Gebäuden kann für den Windparkbauer, die Bewilligungsbehörden und die Bewohner der betroffenen Potenzialgebiete Klarheit geschaffen werden.

*Dubach Georg*  
Schmid-Ambauen Rosy  
Leuenberger Erich  
Bucher Philipp  
Schurtenberger Helen  
Meier-Schöpfer Hildegard  
Peter Fabian

Wolanin Jim  
Pfäffli-Oswald Angela  
Wyss Josef  
Hunkeler Yvonne  
Lang Barbara  
Meister Beat